

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 29. 11. 2017

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 14. 11. 2017, Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG	1538	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Beschl. 4. 7. 2017, Investitionsprogramm 2017 für Krankenhausbaumaßnahmen	1538	
RdErl. 8. 11. 2017, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	1540	
Erl. 16. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	1540	
Bek. 16. 11. 2017, Wahlordnung für die Wahlen zur Kamerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen	1541	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Bek. 14. 11. 2017, Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Osnabrück	1548	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Bek. 21. 11. 2017, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1548	
Erl. 23. 11. 2017, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO ₂ -armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen	1549	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Gem. RdErl. 20. 11. 2017, Jagd in Naturschutzgebieten	1549	
I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
K. Justizministerium		
Gem. RdErl. 22. 11. 2017, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)	1550	
L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 20. 11. 2017, Freizeitlärm-Richtlinie	1550	
Gem. Erl. 29. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	1550	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 20. 11. 2017, Anerkennung der „Tramitz-Borchers-Sportstiftung“	1551	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 21. 11. 2017, Anerkennung der „ME-Stiftung“	1551	
Bek. 22. 11. 2017, Anerkennung der „Hagemeier-Tappenbeck-Stiftung Fidelio“	1551	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 17. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen)	1552	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 17. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung der technischen Bahnübergangs-Sicherungsanlagen auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen	1552	
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der vorhandenen Blinklichtanlage am Bahnübergang „Zur Malsch“ auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt	1552	
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen (Abschnitt I), Planänderung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahme „Ihmeverlegung“	1552	
Bek. 20. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Stadtbahnstrecke A-Süd — Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen (Abschnitt I), Planänderung zur „Verlegung des Gleichrichterwerks Westerfeld“	1553	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 15. 11. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sechste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst/Bundesautobahn 28	1553	
Bek. 29. 11. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade	1553	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 16. 11. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Otto Bock Kunststoff GmbH, Duderstadt)	1556	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 29. 11. 2017, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 GenTG (GAA Hildesheim)	1556	
Bek. 29. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Hannover)	1556	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 16. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EKW-Bioenergie OHG, Wangelau)	1557	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 9. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (OWP Nordergründe GmbH & Co. KG)	1557	
Bek. 10. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Beucke Tiefdruck GmbH, Dissen am Teutoburger Wald)	1558	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	1559	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 19. 10. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ in den Städten Dinklage und Löhne, Landkreis Vechta vom 19.10.2017	1559	

wendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Ausnahmen zugelassen wurden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Förderanträge für den Förderzeitraum des Jahres 2018 sind bis zum 15. 11. 2017 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

6.4 Die Vordrucke für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.5 Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des privaten Rechts sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1540

Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 16. 11. 2017 — 104-41950-3 —

Die am 18. 10. 2017 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 16. 11. 2017 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1541

Anlage

Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Regelungen zu Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlperiode sowie die allgemeinen Wahlgrundsätze ergeben sich aus § 13 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl S. 261 ff.) in der aktuellen Fassung.

(2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 2

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern ihrer jeweiligen Berufsgruppe zu wählen.

(3) Jedes Kammermitglied hat bis zu drei Stimmen.

II. Wahlvorbereitungen

§ 3

Wahlzeit

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss. Sie muss mindestens zehn und darf höchstens zwanzig Tage betragen. Der Vorstand der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Kammer beruft zur Durchführung der Wahlen zur Kammerversammlung für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem

Wahlleiter und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und darf nicht Mitglied der Kammer sein; sie oder er darf außerdem nicht bei der Kammer beschäftigt sein. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

(2) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind, mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8), über die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 12 ff.) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§§ 19 ff.). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Wahlankündigung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben an die Kammermitglieder

1. die Größe der Kammerversammlung und die Anzahl der pro Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder,
2. das Ende der Wahlzeit (§ 3),
3. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. die Namen der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. eine Aufforderung an die mehreren Wahlgruppen angehörenden Kammermitglieder zur Abgabe einer Erklärung gem. § 7 Abs. 2, in welchem Wählerverzeichnis sie oder er geführt werden will,
6. wo und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse ausliegen,
7. wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

§ 7

Wählerverzeichnisse

(1) Die Kammer führt je ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) für jede Wahlgruppe gem. § 13 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 PflegeKG. Die Wahlberechtigten sind mit Vor- und Nachnamen und Privatanschrift aufzuführen. Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu sortieren.

(2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in die Wählerverzeichnisse ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen. Kammermitgliedern, die mehreren Wahlgruppen angehören, ist vor der Erstellung der Wählerverzeichnisse Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben, in welcher Wahlgruppe sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Geht diese Erklärung innerhalb der Auslegungsfrist nicht ein, wird das Kammermitglied entsprechend der auf dem Meldebogen angegebenen Berufsbezeichnung dieser Wahlgruppe zugeordnet.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Werktagen bei der Pflegekammer Niedersachsen (Geschäftsstelle) auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist in öffentlicher Sitzung. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten vom Wahlausschuss zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann nach Aktenlage entschieden werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 sind schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

(4) Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 9

Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer auf einem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht sie oder er Mitteilung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 10

Grundsätze der Kammerversammlung

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt in Anwendung des § 13 Abs. 3 bis 5 PflegeKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung insgesamt und in jeder der drei Berufsgruppen zu wählen sind. Für die Berechnung ist der Tag, an dem das Wählerverzeichnis abgeschlossen wird, maßgeblich. Die Präsidentin oder der Präsident teilt dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit. Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 9) haben keinen Einfluss auf die Zahl der zu Wählenden.

§ 11

Weitere Wahlankündigung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 53 Kalendertage vor Ende der Wahlzeit (§ 3) im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt:

1. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 12 Abs. 3),
2. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1 bis 5),
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 18).

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge (A n l a g e 1) können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenwahlvorschlag eingereicht werden. In Listenwahlvorschlägen müssen Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genannt werden. In Listenwahlvorschlägen sind mindestens zur Hälfte Frauen zu benennen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des Geburtsjahres, soweit vorhanden des akademischen Grades, ihrer Anschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung zu nennen.

(3) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum 40. Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 3) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert einzureichen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur für die Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie oder er eingetra-

gen ist (vgl. § 7 Abs. 2) und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Wahlvorschlag schriftlich zuzustimmen. Die Zustimmung (A n l a g e 2) ist unwiderruflich; sie ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens vierzig Wahlberechtigten der eigenen Wahlgruppe unterschrieben sein, die nicht gleichzeitig Bewerberin oder Bewerber dieses Wahlvorschlages sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt (A n l a g e 3) zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach § 12 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 12 Abs. 4).

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Fehlende Wahlvorschläge einer Berufsgruppe

Wird für eine Berufsgruppe kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet eine Wahl für diese Berufsgruppe nicht statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekanntzumachen.

§ 15

Wahlunterlagen

Für die Wahl sind amtlich herzustellen

1. der Stimmzettel (§ 16 Abs. 2, A n l a g e 4),
2. der Wahlausweis (A n l a g e 5),
3. der äußere Briefumschlag (A n l a g e 6),
4. der innere Briefumschlag (A n l a g e 7),
5. ein Abdruck des § 18 der Wahlordnung.

§ 16

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jede Berufsgruppe ein Stimmzettel angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den dort aufgeführten Angaben (§ 12 Abs. 1 und 2). Sie sind in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bei der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehenden Loses zu nummerieren.

§ 17

Versand der Wahlmittel

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen nach § 15 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 18

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu drei Stimmen. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, Bewerber oder Listenwahlvorschläge, dem sie ihre oder er seine Stimmen geben will, durch Kreuze oder in sonst erkennbarer Weise (Anlage 8).

(3) Die Stimmen können auf

1. eine oder verschiedene Listen,
2. eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste,
3. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und/oder Einzelvorschläge,
5. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und/oder Einzelwahlvorschläge

verteilt werden.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzetteln einzutragen.

(5) Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechenden Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(7) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Pflegekammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19

Feststellung und Niederschrift

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 4) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bekannt.

§ 20

Auszählung

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt danach den inneren Briefum-

schlag ungeöffnet in die für diese Wahlgruppe bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den jeweiligen Wahlurnen gesammelt sind, sind die jeweiligen Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie
3. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen, Bewerber und Listen abgegebenen gültigen Stimmen

fest.

(2) Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Zur Erleichterung der Stimmenauszählung können Wahlgeräte verwendet werden, die nach ihrer Bauart gewährleisten, dass das Ergebnis nicht verfälscht werden kann. Die Verwendung eines zugelassenen Wahlgerätes bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung durch das Fachministerium.

§ 21

Verteilung der Sitze

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind. Dazu wird die Zahl der gültigen Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchstelle (bis zur dritten Nachkommastelle) zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das durch das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Bei Listenwahlvorschlägen wird als Stimmenzahl des Wahlvorschlages die Gesamtzahl der für die Liste und ihrer Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen zugrunde gelegt.

(2) Die auf den Listenvorschlag entfallenden Sitze werden auf ihre Liste und auf die Gesamtheit derjenigen ihrer Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die Stimmen erhalten haben, nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 verteilt.

(3) Die Sitze, die nach Absatz 2 auf die Gesamtheit der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste entfallen, werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben oder hat sie oder er die Wählbarkeit verloren, so wird der auf sie oder ihn entfallende Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der bei der Sitzverteilung bisher unberücksichtigt geblieben ist, mit derselben oder nächst höheren Stimmenzahl zugeteilt. Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, so findet § 24 Anwendung. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, die Stimmen erhalten haben, so gehen die weiteren Sitze auf die Liste über.

(4) Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los über die Verteilung des letzten Sitzes in der jeweiligen Wahlgruppe.

(5) Die auf die Liste nach Absatz 2 entfallenden oder nach Absatz 3 Satz 4 übergehenden Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf der Liste aufgeführt sind. Außer Betracht bleiben die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sitz nach Absatz 3 erhalten haben, verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

(6) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(7) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen

§ 22

Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen

zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

(2) In der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
2. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
3. Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die Gewählte oder der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

§ 23

Ablehnung der Wahl

(1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, scheidet eine gewählte Person vor Annahme der Wahl aus oder nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so wird sie durch eine Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer Stimmen aus derselben Liste ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 22 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Ausscheiden aus der Kammerversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung in der laufenden Wahlperiode aus, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Kammervorstand. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 25

Einspruchsberechtigte

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist

1. jedes Kammermitglied,
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie
3. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode

berechtigt.

§ 26

Wahlprüfungsausschuss

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. bei der Kammer Beschäftigte.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienst-ranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei gleichem Dienst-rang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 27

Einspruch

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

(3) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 28

Wahlprüfungsverfahren

(1) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Kammerver-sammlungsmittglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der oder des Bevollmächtigten (§ 27 Abs. 1).

(3) Mit gleicher Frist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen

1. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer und
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(4) Für die Verhandlungen des Wahlprüfungsausschusses gilt § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(7) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 29

Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen i. S. des § 27 Abs. 2 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist. Anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 19 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 30

Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten nach § 28 Abs. 2 zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtet, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 19 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl, Neuwahl, Wahlwiederholung

§ 31

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt. Eine Nachwahl findet auch statt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Kammerversammlungsmitglieder auf weniger als zwei Drittel der ursprünglichen Mitgliederzahl sinkt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall erforderliche Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 32

Neuwahl

Sinkt die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung auf weniger als zwei Drittel der ursprünglichen Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach Ablauf von zwei Jahren nach Feststellung des Wahlergebnisses, findet unverzüglich eine Neuwahl entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 33

Wahlwiederholung

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 34

Kosten der Wahlprüfung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35

Aufbewahrungspflicht

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(2) Wahl- und Wahlprüfungsunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden.

§ 36

Wahl zur ersten Kammerversammlung

(1) Bei der Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung nimmt die der Kammerversammlung zugewiesenen Aufgaben der Errichtungsausschuss, die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben der Vorstand des Errichtungsausschusses und die der Präsidentin oder dem Präsidenten der Pflegekammer zugewiesenen Aufgaben die oder der Vorsitzende des Errichtungsausschusses wahr.

(2) Das Wahljahr der Wahl zur ersten Kammerversammlung ist das Jahr 2018.

(3) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde kann der Errichtungsausschuss in Abhängigkeit vom Stand des Registrierungsverfahrens abweichende Fristen für den Wahlablauf festlegen.

§ 37

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlagen

- 1 Wahlvorschlag
- 2 Zustimmung zum Wahlvorschlag
- 3 Unterstützerliste
- 4 Stimmzettel
- 5 Wahlausweis
- 6 Äußerer Briefumschlag
- 7 Innerer Briefumschlag
- 8 Beispiele für die Möglichkeiten der Stimmabgabe

Anlage 1

Muster

Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag):

Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKIKP AP

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	ggf. akad. Grad	Anschrift	Ort der Berufsausübung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

II. Den Wahlvorschlag **unterstützen mindestens 40 Wahlberechtigte:**

Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 13 Abs. 2 WO-PKN*) nicht zugelassen werden.

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Anlage 2

Muster

Zustimmung zum Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag; Kandidatenname bei Einzelvorschlägen):

Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKIKP AP

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis zum o. g. Wahlvorschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen. Ich versichere die Vorgaben aus § 12 Absatz 4 der Wahlordnung*) einzuhalten.

Datum/Unterschrift

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Anschrift	Unterschrift
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				

Anlage 3

Muster

Unterstützerunterschriften für den Wahlvorschlag

für die Wahl zur

Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

im Jahr xxxx

Kurzbezeichnung/Kennwort (bei Listenvorschlag; Kandidatenname bei Einzelvorschlägen):

.....
Berufsgruppe: (bitte ankreuzen) GKP GKIKP AP

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die o. g. Liste/Person als Kandidaten/Kandidatin/Kandidat für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen. Ich versichere, die Vorgaben aus § 12 Absatz 5 WO-PKN*) einzuhalten.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Anschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der Erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der Zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt (§ 12 Abs. 6 WO-PKN*).

Anlage 4

Muster

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen xxxx

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen X X X

Diese können beliebig auf die Wahlvorschläge und/oder Bewerberinnen und Bewerber verteilt werden.

Wahlvorschlag 1 Liste A	Wahlvorschlag 2 Liste B	Wahlvorschlag 3 Einzelwahlvorschlag
1. Kandidat A ○○○	1. Kandidat A ○○○	Kandidat A ○○○
2. Kandidat B ○○○	2. Kandidat B ○○○	
3. Kandidat C ○○○	3. Kandidat C ○○○	
4. Kandidat D ○○○	4. Kandidat D ○○○	

Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 18 Abs. 9 WO-PKN*).

*) Wahlordnung Pflegekammer Niedersachsen.

Anlage 5

Muster

Wahlausweis für die Wahl der Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen

Nachname: Mustermann
 Vorname: Max
 Geburtsdatum: 27. 3. 2016
 Adresse: Marienstraße 3, 30000 Hannover
 Wahlgruppe: Altenpflege (hellblaue Bögen)/Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (grüne Bögen)/Gesundheits- und Krankenpflege (dunkelblaue Bögen)

Frau/Herr ist als Mitglied der Pflegekammer Niedersachsen berechtigt an der Wahl zur Kammerversammlung teilzunehmen.

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich
 a) die oben genannte Person bin und
 b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

.....,
 Ort Datum

 Vor- und Zuname der oder des Wahlberechtigten

Anlage 6

Muster

Äußerer Briefumschlag

Wahlausschuss der Pflegekammer Niedersachsen
 Marienstraße 3
 30171 Hannover

Muster

Innerer Briefumschlag

Wahlunterlagen

- hellblauer Umschlag = Altenpflege
- grüner Umschlag = Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- dunkelblauer Umschlag = Gesundheits- und Krankenpflege

Erläuterungen:

Der Wahlzettel wird ausgefüllt in den inneren Briefumschlag (Aufdruck Wahlunterlagen) gesteckt und anschließend verschlossen.

Der verschlossene Briefumschlag wird in den äußeren Briefumschlag (Aufdruck Wahlausschuss der Pflegekammer Niedersachsen) gesteckt. Zusätzlich wird der Wahlausweis in den Briefumschlag gesteckt. Anschließend wird der Briefumschlag verschlossen und versendet.

Anlage 8

Muster

Beispiele für Möglichkeiten der Stimmabgabe

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A XOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOX	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOX	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A XXO	Liste B OOX	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B XXX	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOX	Kandidat A OOX
Kandidat B XOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A XOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B OOX	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOX	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A XXX
Kandidat B OOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOX	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOX
Kandidat B XOO	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
 der Pflegekammer Niedersachsen

Liste A OOO	Liste B OOO	Einzelwahlvorschlag
Kandidat A OOO	Kandidat A OOO	Kandidat A OOO
Kandidat B XXX	Kandidat B OOO	
Kandidat C OOO	Kandidat C OOO	
Kandidat D OOO	Kandidat D OOO	

F. Kultusministerium

Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Osnabrück

Bek. d. MK v. 14. 11. 2017 — 36.1-54100/5-1 —

Bezug: a) Beschl. d. LM v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)
b) Bek. v. 15. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 431)

Die Evangelisch-Lutherische Dreieinigkeitsgemeinde Osnabrück (Abschnitt C Nr. 12 der Anlage des Bezugsbeschlusses zu a) ist seit dem 1. 1. 2016 dem Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen zugeordnet.

Die Bezugsbekanntmachung zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1548

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

**Bek. d. MW v. 21. 11. 2017
— 12-32171/5300 —**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1212), durch Satzung vom 20. 11. 2017 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 9. 11. 2017 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2017 S. 1548

Anlage

Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung

vom 20. 11. 2017

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296, BayRS 763-1-I), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2016 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejeni-

gen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauKaG auch in entsprechender Anwendung von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a) BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7 BauKaG ausüben (Absolventen).²Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium oder eine Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist.³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.“

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

„als Absolventen zur Eintragung in die Architektenliste ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium absolvieren und kein Berufseinkommen erzielen;“

3. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Krankengeld“ ein Komma und das Wort „Verletztengeld“ eingefügt.

4. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Architektenversorgung begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.